

# KinderSchutz-Zentrum

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern  
 Rudolf-Biebl-Straße 50, 5020 Salzburg  
 Tel: (0662) 44911, Fax: (0662) 44911-61  
[www.kinderschutzzentrum.at](http://www.kinderschutzzentrum.at)  
 ZVR: 827583423



## Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche ( Bundes-Kinder- und Erziehungshilfegesetz 2009- B-KJHG 2009)

zu §5 Verschwiegenheitspflicht:

**... sofern die Offenbarung nicht im Interesse des Minderjährigen liegt.**

Diese Regelung unterliegt, wie auch die weiteren Regelungen bezüglich Verschwiegenheit sehr stark der subjektiven Einschätzung der einzelnen handelnden Fachperson und kann zu den unterschiedlichsten Umgangsformen mit der Verschwiegenheitsverpflichtung führen. Hier wäre eine präzisere Formulierung wünschenswert, weil Ermessen in Zusammenhang mit Verschwiegenheit problematisch erscheint.

Zu § 7.2. die Speicherung der Daten wie Religionsbekenntnis und ethnische Zugehörigkeit erscheinen für die Sache nicht dienlich bzw. unzulässig. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung im Kontext mit dem Arbeitsfeld ist nicht nachvollziehbar. Die Frage nach strafrechtlichen Verurteilungen hingegen ist zu begüßen.

Zu § 7.4. ... sowie die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung ... mag für behördliche Leistungsträger Gültigkeit haben. Für freie Träger sollten diese Daten der Autonomie der Einrichtung unterliegen, bzw. ist der Begriff „besoldungsrechtlich“ nicht passend, da es sich um privatrechtliche Verträge handeln kann. Hier kommt es zu einer Überschreitung der Kontrollfunktion.

### § 11(5) Fachliche Ausrichtung

Wenn fachliche Standards auch für freie Träger verpflichtend sein sollen ( wogegen im Sinne einer Qualitätssicherung grundsätzlich nichts einzuwenden ist), muss auch für die Ressourcensicherung der freien Träger verpflichtend vorgesorgt werden. Bereits dzt. ist die unbefriedigende Situation, dass freie Träger Leistungen erbringen, bestimmte Qualitätsnormen vorgegeben werden, aber für die Finanzierung der Träger selbst sorgen muss. In vielen Fällen nutzt die Jugendwohlfahrt die freien Träger nur, weil diese die Aufgaben kostengünstiger erledigen und keinen Anspruch auf eine kosten deckende Finanzierung haben. Gleichzeitig wird aber der Qualitätsanspruch verstärkt und die Konkurrenz der Anbieter in Richtung Preisdumping genutzt. Diese Entwicklung muss langfristig gesehen zu Lasten der Qualität gehen und ist daher auch der Finanzierungsaspekt in diesem Gesetz anzusprechen.

## §12 Planung

Hier verstärkt sich der in § 11 angesprochene Aspekt noch, da es nur um die Ausstattung der öffentlichen Träger geht. Die Frage der Ausstattung bei Auslagerung bleibt unbehandelt.

### 2.Abschnitt

#### §15 (2)

Bei der Aufzählung fehlen die Kinderschutzzentren mit dem Gewalt und Missbrauchs schwerpunkt

### § 18 Pflegeverhältnisse

Hier wird nicht unterschieden um welche Form von Pflegeverhältnis es sich handelt. Eine Ausdifferenzierung nach den verschiedenen Formen und den damit verbundenen Anforderungen wäre wünschenswert.

#### § 20 (1)

Hier wird auf die Form der „angestellten Pflegeeltern“ überhaupt nicht eingegangen. Damit kann aber auch ein Rückschritt in der Professionalisierung von Pflegeelternarbeit eingeläutet werden.

### 3.Abschnitt Erziehungshilfen

#### §22(1) Gefährdungsabklärung

Aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht .....

Die grundlegende Intention dieser Regelung mag im Sinne des Kindeswohl durchaus positiv angedacht sein, bedeutet aber für die Fallarbeit in der Praxis eine wesentliche Dynamisierung. Insbesondere dann, wenn man es im Kontext mit § 37 dieses Gesetzesentwurfs sieht. In der Praxis gerade im Bereich der Familienberatung ( die ja unter anderem auch anonym berät). Erstens wird somit eine anonyme Beratung nahezu obsolet. Zweitens ist gerade in der Frühphase einer Beratung oft die Möglichkeit gegeben Entwicklungen positiv zu verändern, im Sinne der Kinder, durch den geschützten Beratungsrahmen. Besonders bei Gewalt- oder Missbrauchverdacht im familiären Kontext ist eine sorgsame Abklärung, ohne weitere Involvierung der Behörden, oft die Ausgangsbasis für eine wirksame Verhaltensänderung dem Kind gegenüber. Das ist die Voraussetzung um in einen konstruktiven Arbeitskontext zu gelangen. Würden jene Klientengruppen nunmehr wissen, dass Beratungsstellen schon bei Verdacht die Jugendwohlfahrt informieren müssen, wären sie wohl noch mehr versucht die innerfamiliären Vorgänge zu vertuschen und keine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies kann nur zum Schaden der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zusätzlich kommt es zu einer belastenden Verantwortungsverlagerung in Richtung Berater, dem die Entscheidung auferlegt wird, ob ein **Verdacht** vorliegt oder nicht. Er kann sich also nicht nur an bestehenden Fakten orientieren, sondern müsste schon mit unvollständigen „soft facts“ aktiv werden. Dies kann aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis der Klientenarbeit nicht dienlich sein.

### §29 Hilfen für junge Erwachsene

Diese Regelung ist absolut zu begrüßen, da dzt. in vielen Fällen schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres keine Unterstützung angeboten wird, mit dem Argument der baldigen Volljährigkeit. Ergänzend sollte ein Übergang in die Maßnahmen der Sozialhilfe geregelt werden um diese Schnittstellenproblematik zu vereinheitlichen und Reibungsverluste zu vermeiden.

### 3.Hauptstück Strafbestimmungen

#### §36 (2) 1.

Die Kriminalisierung von Beratern und anderen mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten Berufsgruppen im Zusammenhang mit „Verdacht“ ist grundsätzlich als enorm kontraproduktiv abzulehnen. Damit ist aus der praktischen Erfahrung weder dem Kind, noch dem Beratungskontext gedient!

#### 2.Teil, unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht

##### §37 (1) Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Wie bereits zu § 22 ausgeführt ist die Einbindung in diese restriktive Mitteilungspflicht den rechtlichen Grundlagen für Familienberatungsstellen zuwiderlaufend. Eine anonyme Beratung wäre so hin nicht mehr möglich.

§37(2) ...soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte....

Dies ist in der Praxis teilweise gar nicht möglich, weil oft nur 1 Berater vorhanden ist. Beachtet man dazu noch die zeitliche Dringlichkeit, ist diese Regelung praxisfern.

##### §37(3)

Dieser Personenkreis ist teilweise fachlich gar nicht in der Lage einen begründeten von einem unbegründetem Verdacht zu unterscheiden. In Zusammenhang mit der Strafdrohung verschärft sich diese Forderung noch.

##### §37 (4)

Überdenkt man diese Regelung anhand eines praktischen Beispiels, wird klar welche Auswirkungen sie für ein zukünftiges Miteinander haben kann. ( Bsp.: eine Kindergärtnerin hegt einen - aus ihrer persönlichen Sicht -begründeten Verdacht und verständigt die Jugendwohlfahrt. Diese wir tätig und der Verdacht hält einer Prüfung nicht stand. Die Kindeseltern erfahren wer die Jugendwohlfahrt, mit welchen Beobachtungen, verständigt hat. Das Kind soll weiter von dieser Kindergärtnerin betreut werden?? In der Praxis ist das nicht realistisch! Folge für das Kind: es wechselt den Kindergarten und verliert seine gewohnte Umgebung)  
Fachliche Schlussfolgerungen kann nur ziehen, wer auch eine fachliche Ausbildung hat. Siehe zu (3)!

##### §37(5)

Diese Regelung erscheint besonders problematisch! Es ist davon auszugehen, dass es sich um gleichrangige Gesetze handelt! Bei manchen Berufsgruppen ist die Verletzung der Verschwiegenheit auch mit Strafe bedroht. z.B. bei Psychotherapeuten bzw. den Beratern in Familienberatungsstellen, deren Verschwiegenheit der Therapeutischen Verschwiegenheit gleichgesetzt ist.

#### §40 Datenverwendung

Auch hier ist die Frage nach Religion und ethnischer Herkunft äußerst problematisch zu sehen und entbehrlich!

##### §40 (6)

Dies kurze Speicherfrist für Daten widerspricht anderen Regelungen, die eine wesentlich längere Aufbewahrungsfrist vorsehen! (z.B. Abrechnung mit Fördergebern, Krankenkassen etc.)

Bankverbindung: Salzburger Sparkasse BLZ 20404, Konto 80002

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.